

298. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare“ - Master of Science

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen, besonders die Krankenhäuser, stehen heute vor folgenden Herausforderungen:

- Hoher ökonomischer Druck, da seit der Einführung des DRG Systems nicht mehr nach Aufwand, sondern fallbasiert erstattet wird. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist zu erwarten, dass die Erstattungssätze sinken werden.
- Bildung von Klinikketten, welche die organisatorische und technische Integration mehrerer Krankenhäuser bedingt.
- Wachsende Bedeutung der Informationstechnologien im Bereich Medizingeräte, Abrechnung, Qualitätssicherung, Berichtswesen und Telemedizin.
- Gesetzliche Auflagen zur Bildung von Multiversorgungszentren, ambulanter Behandlung und Einführung der elektronischen Gesundheitskarte

Diese Herausforderungen betreffen jedoch nicht nur die Krankenhäuser, sondern alle Beteiligten des Gesundheitswesens. Hierzu zählen die Krankenkassen, die einweisenden und weiterbehandelnden niedergelassenen Ärzte ebenso wie die Anbieter von Informationstechnologien und Medizingeräten. Der Weltmarkt für Informationstechnologien im Gesundheitswesen betrug bereits 2002 100 Mrd. EUR und damit fast 40% des Markts für Medizintechnik.

Um erfolgreich auf diese Markterfordernisse reagieren zu können, werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt. Es bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der richtigen Mischung aus Strategie und Pragmatik Führungsaufgaben übernehmen können. Sie müssen über ein sowohl spezifisch technisches Verständnis als auch über spezielle Kenntnisse der Gesundheitssysteme verfügen, um Informationstechnologien im Gesundheitswesen effektiv und effizient entwickeln, betreiben und anwenden zu können. Für diese Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert der Lehrgang „Informationstechnologien im Gesundheitswesen“.

Der Lehrgang zielt über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen gefördert. Die Interdisziplinarität des Studienkonzepts und seine Ausrichtung auf den Erwerb von Querschnittskompetenz entsprechen dabei einer zentralen Anforderung der beruflichen Praxis.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 615 UE bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 615 UE bzw. 120 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums
oder
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat
oder
- (3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat, und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus dem Kerncurriculum mit elf Fächern, einem Wahlfach und der Verfassung einer Projektarbeit und einer Master-These zusammen. Einzelne Fächer werden mit Elementen des Blended Learning angeboten.
- (2) Das Kerncurriculum umfasst 525 UE.
- (3) Das Wahlfach umfasst insgesamt 75 UE. Es werden mehrere Wahlfächer angeboten.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS/Workload	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum			
1. Betriebswirtschaftslehre		35	4
BW 101: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	UE	10	1
BW 102: Grundlagen des externen Rechnungswesens	UE	15	2
BW 105: Finanzierung und Investition	UE	10	1
2. Management		30	4
MGT 101: Grundlagen Management	UE	10	1
MGT 103: Projekt- und Prozessmanagement	UE	20	3
3. Social Skills		80	11
SOSK 101: Kommunikation und Rhetorik	UE	20	3
SOSK 102: Präsentation, Moderation	UE	20	2
SOSK 103: Gesprächsführung, Verhandlungsführung	UE	10	1

SOSK 104: Führung, Teambildung, Konfliktmanagement	UE	20	3
SOSK 105: Lernen lernen	UE	10	2
4. Recht		40	5
ITGW 101: IT-Recht	UE	20	2
ITGW 102: Sozialrecht	UE	20	3
5. Gesundheitswesen I		60	8
ITGW 103: Dokumentation und Controlling	UE	30	4
ITGW 104: Qualitätsmanagement I	UE	10	1
ITGW 105: Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie I	UE	20	3
6. Gesundheitswesen II		30	4
ITGW 106: Qualitätsmanagement II	UE	20	2
ITGW 107: Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie II	UE	10	2
7. Informationstechnologien I		80	11
ITGW 108: Grundlagen der IT	UE	60	8
ITGW 109: Entwicklung von IT-Systemen I	UE	20	3
8. Informationstechnologien II		10	1
ITGW 110: Entwicklung von IT-Systemen II	UE	10	1
9. IT-Management		50	7
ITGW 111: IT-Strategie	UE	10	1
ITGW 112: IT-Controlling	UE	10	2
ITGW 113: IT-Servicemanagement	UE	20	3
ITGW 114: IT Projektmanagement	UE	10	1
10. Informationssysteme im Gesundheitswesen I		75	10
ITGW 115: Grundlagen und Standards	UE	30	4
ITGW 116: Anwendungen von Informationssystemen I	UE	35	5
ITGW 117: Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen I	UE	10	1
11. Informationssysteme im Gesundheitswesen II		35	5
ITGW 118: Anwendungen von Informationssystemen II	UE	15	2
ITGW 119: Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen II	UE	20	3
B. Wahlfach		75	10
COA 109: Angewandtes Coaching (Teil I: Rahmenbedingungen für Coaching; Coaching- und Berateransätze; Einzelcoaching vs. Gruppencoaching; Teil II: Selbstcoaching vs. Fremdcoaching; Erkennen von Mustern; Verbesserung der Wahrnehmung; Coaching und Ethische Aspekte)	UE	75 40 35	10 5 5
QM 118: Angewandtes Qualitätsmanagement (Teil I: Branchenspezifische Managementsystemanforderungen; Total Quality Management; ISO 9000 ff.; Spezifische Regelungen im Gesundheitswesen; Akkreditierung, Zertifizierung, Notifizierung; Audits, Assessments und Visitationen; Teil II: KTO Organisation und Verfahren; KTO Kriterien; KTO Visitation; Alternative Qualitätsmanagementmodelle im Gesundheitswesen)	UE	75 40 35	10 5 5

MGT 112: Veränderungsmanagement (Teil I: Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von Veränderungsprozessen; Teil II: Change Management Tools; Dynamik von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen für Veränderungsprozesse)	UE	75 40	10 5
MGT 126: Angewandtes Projekt- und Prozessmanagement (Teil I: Projektmanagementansätze; The Project Management Body of Knowledge (PMBoK); Prozessmodell des PMBoK; Teil II: Inhalt-Zeit-Kosten-Management; Qualitätsmanagement; Risikomanagement; Beschaffungsmanagement)	UE	75 40	10 5
Training on Project (betreute Projektarbeit)	PR	15	15
Master-Thesis			25
Summe UE/ECTS/Workload		615	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 11 und das Wahlfach.
 - b) Einer mündlichen Prüfung über die 11 Fächer des Kerncurriculums nach dem letzten Modul,
 - c) Verfassung und positive Beurteilung einer betreuten Projektarbeit im Rahmen des Praktikums Training on Projekt
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang der Donau-Universität Krems „Informationstechnologien im Gesundheitswesen – Akademische/r Expert/e/in“ bzw. „Information Technologies in Healthcare – Akademische/r Experte/in“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science in Information Technologies in Healthcare“ – MSc verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 30. Januar 2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.